

15. Etwaige schwere Gebrechen:

16. Besondere Bemerkungen:

.

., den 1917.

Unterschrift:

6. Errichtung von Arbeiterausschüssen und Angestelltenausschüssen.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 9, den 22. Januar 1917.

In Ausführung des § 11 des Reichsgesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst vom 5. Dezember 1916 habe ich heute die angeschlossenen näheren Bestimmungen über die Errichtung von Arbeiterausschüssen und von Angestelltenausschüssen in den dem § 11 des Gesetzes unterliegenden Betrieben erlassen.

Ich ersuche Sie, diese Bestimmungen zur Kenntnis der Beteiligten zu bringen.

Dr. S y d o w.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn
Polizeipräsidenten hier.

Abdruck zu gleichmäßiger Veranlassung an die
Königlichen Oberbergämter, Bergwerksdirektionen
zu Hindenburg, Redlinghausen und Saarbrücken,
Bernsteinwerke in Königsberg i. Pr., Oberharzter
Berg- und Hüttenwerke in Clausthal und Berg-
inspektion in Rüdersdorf sowie

zur Kenntnis an die Herren Oberpräsidenten.

Anlage I.

Bestimmungen über die Errichtung von Arbeiterausschüssen und von Angestelltenausschüssen.

Gemäß § 11 des Reichsgesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst vom 5. Dezember 1916 (RGBl. S. 1332) wird wegen Errichtung ständiger Arbeiterausschüsse und besonderer Ausschüsse für die Angestellten (Angestelltenausschüsse) in den für den vaterländischen Hilfsdienst tätigen Betrieben, für die Tit. VII der Gewerbeordnung gilt und in denen in der Regel mindestens 50 Arbeiter oder in denen mehr als 50 nach dem Versicherungsgesetze für Angestellte versicherungspflichtige Angestellte beschäftigt werden, folgendes bestimmt:

§ 1.

Die Ausschüsse sind vom Betriebsunternehmer entweder für den gesamten Betrieb oder für die einzelnen Betriebsabteilungen zu errichten. Jedenfalls müssen alle Arbeiter oder Angestellten des Betriebs durch einen Ausschuß vertreten sein.

§ 2.

Die Ausschüsse bestehen bei einer Anzahl bis zu 250 Arbeitern oder 250 Angestellten aus mindestens 5 Mitgliedern. Für je 50 weitere Arbeiter oder Angestellte bis zur Zahl von 500 erhöht sich die Zahl der Mitglieder der Ausschüsse um mindestens eins. Bei mehr als 500 Arbeitern oder Angestellten müssen die Ausschüsse aus mindestens 10 Mitgliedern bestehen.

Außerdem sind Ersatzmänner in der doppelten Zahl der Mitglieder zu wählen.

Anlage II.

§ 3.

Die Wahl erfolgt nach anliegender Wahlordnung.

Wahlberechtigt und wählbar sind die volljährigen Arbeiter oder versicherungspflichtigen Angestellten des Betriebs oder der Betriebsabteilung ohne Unterschied des Geschlechts, soweit sie die deutsche Reichsangehörigkeit besitzen.

§ 4.

Scheidet ein Mitglied eines Ausschusses aus der Beschäftigung im Betrieb oder in der Betriebsabteilung aus, so verliert es dadurch auch die Mitgliedschaft im Ausschuss. An die Stelle der ausgeschiedenen und der zeitweilig verhinderten Mitglieder treten die Ersatzmitglieder nach Maßgabe des § 27 der Wahlordnung.

Sobald die Gesamtzahl der heranziehbaren Ausschussmitglieder und Ersatzmänner unter die vorgeschriebene Zahl der Ausschussmitglieder sinkt, ist zu einer Neuwahl des ganzen Ausschusses zu schreiten.

§ 5.

Der Betriebsunternehmer oder der von ihm bestellte Vertreter beruft den Ausschuss ein und leitet seine Verhandlungen. Er kann sich an den Erörterungen beteiligen; an den Abstimmungen nimmt er nicht teil.

§ 6.

Zur Gültigkeit eines Beschlusses des Ausschusses ist die Ladung aller Mitglieder und nötigenfalls der erforderlichen Stellvertreter unter Mitteilung der Beratungsgegenstände sowie die Anwesenheit von

mindestens der Hälfte der vorschriftsmäßigen Mitgliederzahl erforderlich. Die Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit der Erschienenen gefaßt.

§ 7.

Über jede Beratung des Ausschusses ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von dem Verhandlungsleiter und mindestens einem Ausschußmitgliede zu unterzeichnen ist.

§ 8.

Soweit nicht gemäß § 4 Abs. 2 des Gesetzes die Zuständigkeit des dort bezeichneten Ausschusses begründet ist, entscheidet in Streitfällen über die Einrichtung, Wahl, Zuständigkeit oder Geschäftsführung der Ausschüsse der Gewerbeinspektor oder Bergrevierbeamte und auf Beschwerde endgültig der Regierungspräsident (im Landespolizeibezirk Berlin der Polizeipräsident) oder das Oberbergamt.

§ 9.

Auf Arbeiterausschüsse, die schon am 6. Dezember 1916 auf Grund des § 134 h der Gewerbeordnung oder auf Grund der Berggesetze bestanden, finden die vorstehenden Vorschriften keine Anwendung. Ihre Mitglieder sind bei Ergänzungswahlen nach den Bestimmungen für diese Ausschüsse, nicht nach § 11 des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst zu bestellen.

Berlin, den 22. Januar 1917.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Dr. S y d o w.

III. 395/I. 402.

Anlage II.

Wahlordnung

**für die Wahl der Arbeiterausschüsse und Angestellten-
ausschüsse nach § 11 des Gesetzes über den vaterländischen
Hilfsdienst vom 5. Dezember 1916
(Reichs-Gesetzbl. S. 1333).¹⁾**

I. Allgemeine Bestimmungen.**§ 1.****U m f a n g d e r W a h l.**

Die Zahl der zu wählenden Ausschußmitglieder bestimmt sich nach § 2 der Bestimmungen des Ministers für Handel und Gewerbe vom 22. Januar 1917.

Für die Ausschußmitglieder werden Ersatzmänner in doppelter Zahl gewählt.

¹⁾ Nach § 11 Abs. 2 des Gesetzes sind die Mitglieder dieser Ausschüsse in unmittelbarer und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl zu wählen. Über die Grundsätze und die Durchführung einer solchen Wahl finden sich kurze Ausführungen in den Vorbemerkungen zu den Musterwahlordnungen für die Organe der Krankenkassen (Zentralblatt für das Deutsche Reich 1913 S. 259, 333). Ausführlichere Darlegungen finden sich z. B. in: Dr. Schulz, „Die Wahl, insbesondere die Verhältniswahl, in der sozialen Versicherung“, Berlin 1913, Verlag von Franz Vahlen, geheftet 2 M.; Dr. Schulz, „Die Ungültigkeit von Verhältniswahlen“, Sonderabdruck aus der Monatschrift für Arbeiter- und Angestelltenversicherung IV. Jahrgang, Heft 3, Berlin 1916, Verlag von Julius Springer, geheftet 1 M.

Einigen sich die Wahlberechtigten auf eine gemeinsame Vorschlagsliste (§ 11 Abs. 2 Satz 1), die sie entsprechend

§ 2.

Wahlberechtigung.

Wahlberechtigt sind die volljährigen Arbeiter oder versicherungspflichtigen Angestellten des Betriebs oder der Betriebsabteilung, ohne Unterschied des Geschlechts, soweit sie die deutsche Reichsangehörigkeit besitzen.

Jeder Wähler hat eine Stimme.

§ 3.

Wählbarkeit.

Wählbar sind alle Wahlberechtigten.

§ 4.

Leitung der Wahl. Fristberechnung.

Die Arbeiterausschüsse und die Angestelltenausschüsse werden für Betriebe oder Betriebsabteilungen je besonders in getrennter Wahl gewählt.

Je nach Bestimmung des Betriebsunternehmers wird die Wahl durch diesen selbst oder seinen Bevollmächtigten oder durch einen aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern bestehenden Wahlvorstand geleitet. Vorsitzender des Wahlvorstandes ist der Betriebsunternehmer oder sein Bevollmächtigter; er beruft für jede Wahl die beiden Beisitzer aus den ältesten Wahlberechtigten (§ 2).

Sonn- und Feiertage verlängern den Ablauf von Fristen dieser Wahlordnung nicht.

dem Stärkeverhältnis etwa vorhandener Gruppen aufstellen können, so werden alle Schwierigkeiten, die im Wesen der Verhältniswahl liegen, vermieden. Eine Stimmabgabe findet dann überhaupt nicht statt (§ 11 Abs. 2 bis 4).

II. Vorbereitung der Wahl.

Wählerlisten.

§ 5.

Der Betriebsunternehmer oder sein Bevollmächtigter hat für jede Wahl eine Liste der Wahlberechtigten aufzustellen. Vorhandene Listen (Krankenkassenlisten, Lohnlisten) können benutzt werden. (Der Wahlvorstand kann die Wählerlisten ergänzen.)

§ 6.

Wahlaus schreiben.²⁾

Der Wahlleiter (Wahlvorstand) hat spätestens 20 Tage³⁾ vor dem letzten Tage der Stimmabgabe (§ 13 Abs. 1) ein Wahlaus schreiben zu erlassen.

Im Wahlaus schreiben ist die Zahl der zu wählenden Ausschußmitglieder und Ersatzmänner zu veröffentlichen, anzugeben, wo die Wählerliste zur Einsicht ausliegt, daß Einsprüche gegen die Wählerliste zur Vermeidung des Ausschlusses binnen drei Tagen nach dem ersten Tage des Aushanges (Abs. 3⁴⁾) beim Wahlleiter (Vorsitzenden des Wahlvorstandes) an-

²⁾ Ein Muster für das Wahlaus schreiben ist im Anhang unter Nr. 1 abgedruckt.

³⁾ Mit Entschluß des letzten Tages der Stimmabgabe steht hiernach für die eigentliche Wahl ein Zeitraum von drei Wochen zur Verfügung. Diese Frist reicht aber auch bequem aus. Beispiel für die Fristberechnung: Letzter Tag der Stimmabgabe: 23. 2. 1917, Aushang des Wahlaus schreibens: 2. 2. 1917.

⁴⁾ Beispiele für die Fristberechnung:

Erster Tag des Aushanges: 2. 2. 1917.

Ende der Einspruchsfrist: 5. 2. 1917.

Ende der Listeneinreichungsfrist: 9. 2. 1917.

zubringen sind, und zur Einreichung von Vorschlagslisten mit dem Hinweis darauf aufzufordern, daß nur solche Vorschlagslisten berücksichtigt werden, die spätestens eine Woche nach dem ersten Tage des Auszuges (Abs. 3)⁴) bei dem Wahlleiter (Vorsitzenden des Wahlvorstandes) eingehen, und daß die Stimmabgabe an die zugelassenen Vorschlagslisten gebunden ist. Ferner ist anzugeben, wo die Vorschlagslisten nach ihrer Zulassung (§ 9) zur Einsicht der Wähler ausliegen, wo die Wähler den Wahlumschlag (§ 12 Abs. 2) empfangen, sowie wann und wo (§ 13 Abs. 1) sie den Wahlumschlag mit ihrem Stimmzettel abgeben können. Endlich ist im Wahlauschreiben mitzuteilen, wo die Wohlordnung zur Einsicht ausliegt.

Eine Abschrift oder ein Abdruck des Wahlauschreibens ist an einer oder mehreren geeigneten, allen Wahlberechtigten zugänglichen Stellen, die der Wahlleiter (Wahlvorstand) bestimmt, bis zum letzten Tage der Stimmabgabe (§ 13 Abs. 1) oder bis zu dem Tage, an dem bekannt gemacht wird, daß eine Stimmabgabe nicht stattfindet (§ 11 Abs. 4), auszuhängen und in lesbarem Zustand zu erhalten.

§ 7.

Entscheidung von Einsprüchen gegen die Wählerliste.

Über Einsprüche gegen die Wählerliste (§§ 5, 6 Abs. 2) ist vom Wahlleiter (Wahlvorstande) mit tunlicher Beschleunigung zu entscheiden. Wird der Einspruch für begründet erachtet, so ist die Wählerliste entsprechend zu berichtigen. Die Entscheidung ist dem Beschwerdeführer vor dem Beginne der für die Stimmabgabe gesetzten Frist (§ 13 Abs. 1) mitzuteilen; sie kann nur mit einer Anfechtung der Wahl im ganzen angefochten werden.

§ 8.

Vorschlagslisten.⁶⁾ Listenvertreter.

Jede Vorschlagsliste soll wenigstens so viel nach § 3 wählbare Bewerber nennen, wie Ausschußmitglieder und Ersatzmänner zu wählen sind. Die einzelnen Bewerber sind unter fortlaufender Nummer oder in sonst erkennbarer Reihenfolge aufzuführen und nach Familien- und Vor-(Ruf-)Namen, Beruf und Wohnort zu bezeichnen.

Die Vorschlagslisten müssen von mindestens drei Wahlberechtigten unterschrieben sein. Ist nicht einer der Unterzeichner ausdrücklich als Vertreter der Vorschlagsliste bezeichnet, so kann jeder Unterzeichner als Listenvertreter angesehen werden. Der Listenvertreter ist berechtigt und verpflichtet, dem Wahlleiter (Wahlvorstande) die zur Beseitigung von Anständen erforderlichen Erklärungen abzugeben. Unterzeichnet ein Wähler mehr als eine Vorschlagsliste, so wird sein Name nur auf der zuerst eingereichten Vorschlagsliste gezählt und auf den übrigen Listen gestrichen. Sind mehrere Vorschlagslisten, die von demselben Wahlberechtigten unterschrieben sind, gleichzeitig eingereicht, so gilt die Unterschrift auf derjenigen Liste, welche der Unterzeichner binnen einer ihm gesetzten Frist von höchstens zwei Tagen bestimmt. Unterläßt dies der Unterzeichner, so entscheidet das Los. Weist eine Vorschlagsliste infolge der Streichung nicht mehr die vorgeschriebene Zahl von Unterschriften auf, so ist dem Listenvertreter die Beschaffung der fehlenden Unterschriften binnen einer ihm zu setzenden Frist anheimzugeben. Sind alle Unterschriften gestrichen, so ist die Vorschlagsliste ungültig (§ 10 Abs. 1).

⁶⁾ Ein Muster für die Vorschlagsliste ist im Anhang (zu diesem Erlasse) unter Nr. 3 abgedruckt.

Eine Verbindung von Vorschlagslisten ist unzulässig.

§ 9.

Bezeichnung und Prüfung der Vorschlagslisten.

Der Wahlleiter (Wahlvorstand) hat die eingereichten Vorschlagslisten nach der Reihenfolge ihres Einganges mit Ordnungsnummern zu versehen, sie zu prüfen und, soweit die Listen nicht ungültig sind (§ 10 Abs. 1 Satz 1), Anstände umgehend dem Listenvertreter (§ 8 Abs. 2 Satz 2 u. 3) mitzuteilen. Zur Beseitigung der Anstände ist eine Frist zu setzen. Spätestens drei Tage vor dem Beginne der für die Stimmabgabe gesetzten Frist^{*)} sind die zugelassenen Vorschlagslisten in geeigneter Weise zur Einsicht der Beteiligten auszulegen oder auszuhängen. Solange dies nicht geschehen ist, kann eine Vorschlagsliste durch eine von allen Unterzeichnern der Liste unterschriebene Erklärung zurückgenommen werden.

§ 10.

Ungültige Vorschlagslisten.

Die Vorschlagslisten sind ungültig, wenn sie verspätet eingereicht werden, oder wenn sie nicht die erforderliche Zahl von Unterschriften tragen. Ungültig sind auch Vorschlagslisten, auf denen die Bewerber nicht in erkennbarer Reihenfolge (§ 8 Abs. 1 Satz 2) aufgeführt sind, wenn der Mangel nicht rechtzeitig (§ 9 Satz 2) beseitigt wird.

Ist ein vorgeschlagener Bewerber nicht in der im § 8 Abs. 1 Satz 2 bestimmten Weise bezeichnet, und

^{*)} Beispiel für die Fristberechnung: Erster Tag der Stimmabgabe: 21. 2. 1917, Auslegung der Vorschlagslisten: spätestens 18. 2. 1917 früh mit Betriebsbeginn.

kommt der Listenvertreter der Aufforderung des Wahlleiters (Wahlvorstandes), die Liste zu ergänzen, nicht rechtzeitig nach (§ 9 Satz 2), so kann der Name des unvollständig Bezeichneten gestrichen werden.

§ 11.

Fehlen gültiger Vorschlagslisten. Berufung von Ausschußmitgliedern und Ersatzmännern. Wahl ohne Stimmabgabe.

Wird keine gültige Vorschlagsliste eingereicht, so hat der Wahlleiter (Wahlvorstand) dies sofort bekanntzumachen (§ 6 Abs. 3) und zur Einreichung von Vorschlagslisten eine Nachfrist bis zum Ablauf des auf diese Bekanntmachung folgenden Tages zu setzen⁷⁾. Wird auch dann eine gültige Vorschlagsliste nicht eingereicht, so hat der Wahlleiter (Wahlvorstand) die Ausschußmitglieder und Ersatzmänner aus den Wählbaren (§ 3) zu berufen.

Wird nur eine Vorschlagsliste zugelassen, so gelten die in ihr gültig verzeichneten Bewerber in der Reihenfolge der Liste als gewählt. Sind in der Liste nicht soviel Bewerber als Ausschußmitglieder vorgeschlagen, wie zu wählen sind, so gelten auch die als Ersatzmänner vorgeschlagenen nach der Reihenfolge ihrer Benennung in der Vorschlagsliste als gewählte Mitglieder, soweit dies zur Ergänzung ihrer Zahl notwendig ist. Etwa fehlende Mitglieder und Ersatzmänner sind nach Abs. 1 zu berufen. Sind zuviel Bewerber vorgeschlagen, so werden diejenigen gestrichen, deren Namen den in zulässiger vor ihnen genannten folgen.

⁷⁾ Ein Muster für diese Bekanntmachung ist im Anhang unter Nr. 2 abgedruckt.

Andernfalls kommt es zur Stimmabgabe (§§ 12, 13).

In den Fällen der Absätze 1 und 2 hat der Wahlleiter (Wahlvorstand) in derselben Weise, wie dies bei dem Wahlaus Schreiben geschehen ist (§ 6 Abs. 3), bekanntzumachen, daß eine Stimmabgabe nicht stattfindet.

III. Stimmabgabe.

§ 12.

Stimmzettel und Wahlumschläge.

Der Wähler darf seine Stimme nur für eine der zugelassenen Vorschlagslisten (§ 9) abgeben. Der Stimmzettel muß die Ordnungsnummer der zugelassenen Vorschlagslisten enthalten. An Stelle oder neben der Ordnungsnummer können in dem Stimmzettel die Namen der in einer zugelassenen Vorschlagsliste eingetragenen Bewerber in deren Reihenfolge aufgeführt werden; Abweichungen von der Vorschlagsliste machen den Stimmzettel ungültig. Stimmzettel, die unterschrieben sind, oder deren Inhalt zweifelhaft ist, oder die einen Widerspruch oder Vorbehalt enthalten, oder die ein Merkmal haben, das die Absicht einer Kennzeichnung wahrscheinlich macht, sind ungültig.

Der Wähler hat seinen Stimmzettel in einem Wahlumschlag abzugeben. Die Wahlumschläge sind vom Arbeitgeber zu beschaffen und mit der Aufschrift oder dem Vordruck zu versehen: „Wahl zum Arbeiter- (Angestellten-) Ausschuß für (Bezeichnung des Betriebs oder der Betriebsabteilung) im . . . Vierteljahr 1917.“ Die Wahlumschläge sind den Wahlberechtigten nach näherer Bestimmung des Wahlvorstandes zur Verfügung zu stellen.

Befinden sich in einem Wahlumschlage mehrere Stimmzettel, so werden sie, wenn sie vollständig übereinstimmen, nur einfach gezählt, andernfalls als ungültig angesehen.

§ 13.

Die Abgabe der Stimmzettel.

Der Wähler hat den seinen Stimmzettel enthaltenden Wahlumschlag verschlossen oder offen an einem der für die Stimmabgabe festgesetzten Tage bei der von dem Wahlvorstande bezeichneten Stelle unter Nennung seines Namens abzugeben.

Die mit der Entgegennahme der Wahlumschläge und Stimmzettel betraute Person hat den Wahlumschlag in Gegenwart des Wählers in einen dazu aufgestellten Kasten zu stecken und die Stimmabgabe in der Wählerliste zu vermerken.

Der Stimmzettelkasten muß vom Wahlleiter (Wahlvorstand) verschlossen und so eingerichtet sein, daß die hineingeschobenen Umschläge mit den Stimmzetteln nicht herausgenommen werden können, ohne daß der Kasten geöffnet wird.

IV. Feststellung des Wahlergebnisses.

§ 14.

In allgemeinen.

Das Wahlergebnis wird durch den Wahlleiter (Wahlvorstand) spätestens am dritten Tage nach dem Abschluß der Stimmabgabe festgestellt.

§ 15.

Berechnung der jeder Vorschlagsliste zugefallenen Stimmenzahl.

Nach Öffnung des Stimmzettelkastens oder der mehreren Kästen durch den Wahlleiter (Wahlvor-

stand) werden die Stimmzettel aus den Wahlumschlägen entnommen und die auf jede Vorschlagsliste entfallenen Stimmen zusammengezählt. Dabei ist die Gültigkeit der Stimmzettel zu prüfen.

§ 16.

Verteilung der Mitgliederstellen auf die Vorschlagslisten.

Die den einzelnen Vorschlagslisten zugefallenen Stimmenzahlen (§ 15) werden der Reihe nach durch 1, 2, 3, 4 usw. bis zur Höchstzahl der zu Wählenden geteilt; unter den so gefundenen Zahlen werden so viel Höchstzahlen ausgesondert und der Größe nach geordnet, als Mitglieder zu wählen sind. Jede Vorschlagsliste erhält so viel Mitgliederstellen zugeteilt, wie Höchstzahlen auf sie entfallen. Wenn eine Höchstzahl auf mehrere Vorschlagslisten zugleich entfällt, so entscheidet das Los darüber, welcher dieser Vorschlagslisten die nächste Stelle zukommt.

Wenn eine Vorschlagsliste weniger Bewerber enthält, als Höchstzahlen auf sie entfallen, so gehen die überschüssigen Stellen auf die Höchstzahlen der anderen Vorschlagslisten über.

§ 17.

Verteilung der Bewerber innerhalb der Vorschlagslisten.

Die Reihenfolge der Bewerber innerhalb der einzelnen Vorschlagslisten bestimmt sich nach der Reihenfolge ihrer Benennung. Würde eine Person wegen ihrer Benennung auf mehreren Vorschlagslisten mehrfach gewählt sein, so gilt sie als gewählt auf Grund der Liste, auf der



ihr die größte Höchstzahl zufällt; bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los. Bei den anderen Listen tritt an Stelle des bereits als gewählt geltenden Bewerbers der nächstbenannte Bewerber.

§ 18.

Ersatzmänner.

Nach den Grundsätzen der §§ 16 und 17 werden so viel Ersatzmänner ausgeschieden, wie zu wählen sind.

§ 19.

Niederschrift des Wahlleiters (Wahlvorstandes).

Soweit eine Stimmabgabe nach den §§ 12, 13 stattgefunden hat, stellt der Wahlleiter (Wahlvorstand) in einer Niederschrift die Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen, die jeder Liste zugefallene Stimmenzahl, die berechneten Höchstzahlen, deren Verteilung auf die Listen, die Zahl der für ungültig erklärten Stimmen und die Namen der Gewählten fest.^{*)}

Entsprechend ist zu verfahren, wenn die Wahl nach § 11 Abs. 2 Satz 1 und 2 ohne Stimmabgabe oder wenn eine Berufung von Mitgliedern und Ersatzmännern nach § 11 Abs. 1 Satz 2 oder nach § 11 Abs. 2 Satz 3 stattgefunden hat.

Die Niederschrift ist vom Wahlleiter (Wahlvorstande) zu unterschreiben.

^{*)} Ein Muster für die Niederschrift sowie Beispiele für die Ermittlung des Wahlergebnisses sind im Anhang unter Nr. 4 abgedruckt.

§ 20.

Berufung von Ausschußmitgliedern
und Ersatzmännern durch den Wahl-
vorstand.

Soweit Mitglieder- und Ersatzmännerstellen durch Wahl nicht besetzt sind, hat der Wahlleiter (Wahlvorstand) Mitglieder und Ersatzmänner zu berufen. Für so berufene Ersatzmänner ist eine Reihenfolge schriftlich festzustellen. Diese Feststellung ist vom Wahlleiter (Wahlvorstande) zu unterschreiben.

Werden für die zugelassenen mehreren Vorschlagslisten keine Stimmen abgegeben, so gilt Abs. 1 entsprechend. Dabei sind zunächst die in den Vorschlagslisten benannten Bewerber zu berücksichtigen.

§ 21.

Beteiligung abwesender Wahlberechtig-
teter an der Wahl.

Auch diejenigen Wahlberechtigten, welche im Auftrage des Betriebsunternehmers auf Reisen abwesend sind (z. B. Geschäftsreisende, Monteure, Schiffsmannschaften in Binnenschiffahrtsbetrieben), ist möglichst Gelegenheit zur Beteiligung an der Wahl zu geben. Zu diesem Zwecke ist darauf Bedacht zu nehmen, daß sie von dem Wahlauschreiben Kenntnis und Gelegenheit erhalten, ihre Stimmzettel in verschlossenen Umschlägen an einer bestimmten Stelle abzugeben. Die Umschläge sind vor der Feststellung des Wahlergebnisses von dem Wahlleiter (Wahlvorstand) ungeöffnet in den verschlossenen Stimmzettelkästen zu stecken.

§ 22.

Mitteilung an die Gewählten oder
Berufenen.⁹⁾

Der Wahlleiter (Vorsitzende des Wahlvorstandes) benachrichtigt die gewählten oder berufenen Mitglieder und Ersatzmänner schriftlich von der auf sie entfallenen Wahl oder Berufung. Erklärt der Gewählte oder Berufene nicht binnen einer Woche, daß er die Wahl oder Berufung ablehne, so gilt die Wahl oder Berufung als angenommen.

Lehnt ein Gewählter die Wahl ab, so gilt an seiner Stelle der in der gleichen Vorschlagsliste nach ihm vorgeschlagene noch nicht Gewählte als gewählt. § 16 Abs. 2, §§ 17, 18, 20 Abs. 1 gelten entsprechend.

Lehnt ein nach § 11 Abs. 1 Satz 2 oder nach § 11 Abs. 2 Satz 3 oder nach § 20 Berufener die Berufung ab, so ist wiederum nach § 20 Abs. 1 zu verfahren.

§ 23.

Bekanntmachung des Wahlergebnisses.

Sobald die Namen der Gewählten oder Berufenen endgültig feststehen, hat der Wahlleiter (Wahlvorstand) sie durch zweiwöchigen Aushang an derjenigen Stelle, an welcher das Wahlausschreiben angeheftet gewesen ist, bekannt zu machen.¹⁰⁾

⁹⁾ Ein Muster für die Mitteilung ist im Anhang unter Nr. 5 abgedruckt.

¹⁰⁾ Ein Muster für diese Bekanntmachung ist im Anhang unter Nr. 6 abgedruckt.

V. Anfechtung und Ungültigkeit der Wahl.**§ 24.**

Im allgemeinen.

Die Gültigkeit der Wahl kann während der Dauer des Aushanges (§ 23) angefochten werden. Anfechtungen sind bei dem Wahlleiter (Wahlvorstand) oder bei dem Gewerbeinspektor oder Bergrevierbeamten anzubringen; der Gewerbeinspektor oder Bergrevierbeamte entscheidet über sie. Auf Beschwerde, die binnen einem Monat nach Zustellung der Entscheidung des Gewerbeinspektors oder Bergrevierbeamten einzulegen ist, entscheidet endgültig der Regierungspräsident, im Landespolizeibezirk Berlin der Polizeipräsident, oder das Oberbergamt.

Entscheidungen des Wahlleiters (Wahlvorstandes) können nur mit einer Anfechtung der Wahl im ganzen angefochten werden.

Ist die ganze Wahl ungültig, so ist alsbald ein neues Wahlverfahren einzuleiten.

§ 25.

Ungültigkeit der Wahl.

Die Wahl ist ungültig, wenn gegen wesentliche Vorschriften über das Wahlverfahren verstoßen und weder eine nachträgliche Ergänzung möglich noch nachgewiesen ist, daß durch den Verstoß das Wahlergebnis nicht verändert werden konnte.

§ 26.

Ungültige Wahl einer Person.

Ungültig ist die Wahl einer Person, die zur Zeit der Wahl nicht wählbar war und auch die Wählbarkeit nicht inzwischen erlangt hat.

Ungültig ist die Wahl einer Person, von der oder zu deren Gunsten von Dritten die Wahl rechtswidrig (zu vergl. insbesondere §§ 107 bis 109, 240, 339 des Reichsstrafgesetzbuchs) oder durch Gewährung oder Versprechung von Geschenken beeinflusst worden ist, es sei denn, daß dadurch das Wahlergebnis nicht verändert werden konnte.

Die Absätze 2 und 3 des § 22 gelten entsprechend.

VI. Ersatz und Stellvertretung von Ausschußmitgliedern.

§ 27.

Scheiden Ausschußmitglieder während der Amtsdauer des Ausschusses, insbesondere wegen Verlustes der Wählbarkeit aus, so tritt derjenige von den gewählten Ersatzmännern ein, welcher der gleichen Vorschlagsliste wie der Ausgeschiedene angehört und auf dieser Liste unter den Ersatzmännern an höchster Stelle steht (§ 18).

Sind auf einer Vorschlagsliste Ersatzmänner nicht mehr vorhanden (Abs. 1), so tritt der Ersatzmann aus derjenigen anderen Liste ein, welche die größte Höchstzahl für einen noch nicht eingetretenen Ersatzmann aufweist.

Können Ersatzmänner nicht oder nicht nicht mehr gemäß Abs. 1 und 2 herangezogen werden, so haben die auf Grund des § 11 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 3, §§ 20, 22 berufenen Ersatzmänner in der festgesetzten Reihenfolge einzutreten.

Diese Bestimmungen gelten auch für den Eintritt der Ersatzmänner als Stellvertreter.

VII. Schlußbestimmung.

§ 28.

**Aufbewahrung der Wahlakten.
Kosten.**

Die Wahlakten werden von den Arbeiteraus-
schüssen und den Angestelltenausschüssen bis zur Be-
endigung ihrer Amtsdauer aufbewahrt.

Die sächlichen Kosten (Beschaffung der Wahl-
ordnung, der Wahlumschläge, der erforderlichen
Stimmzetteln usw.) trägt der Betriebsunter-
nehmer.

Zu Anlage II.

Anhang.

Inwieweit der Betriebsunternehmer, der Wahl-
leiter und der Wahlvorstand von den folgenden
Mustern Gebrauch machen wollen, bleibt ihnen über-
lassen.

**1. Muster zum Wahlaus Schreiben (§ 6 der Wahlord-
nung).¹⁾**

Ausgehängt am

.....

abgenommen am

Wahlaus Schreiben

für die Wahl des Arbeiter-[Angestellten-]Aus-
schusses
für (Bezeichnung des Betriebs oder der Betriebsab-
teilung).

¹⁾ Für jede Ausschuhwahl bedarf es eines besonderen
Wahlaus Schreibens (zu vergl. § 4 Abs. 1 und 2 der Wahl-
ordnung).

Gemäß § 11 des Gesetzes über den vaterländischen Halbsdienst vom 5. Dezember 1916 und nach den hierzu ergangenen Bestimmungen des Ministers für Handel und Gewerbe ist von den volljährigen männlichen und weiblichen Arbeitern [nach dem Versicherungsgesetz für Angestellte versicherungspflichtigen Angestellten] des Betriebs (der Betriebsabteilung), soweit sie die deutsche Reichsangehörigkeit besitzen, ein aus . . . Mitgliedern bestehender Arbeiter-[Angestellten-]Auschuß aus ihrer Mitte zu wählen.

Für die Ausschußmitglieder sind im ganzen Ersatzmänner zu wählen.

²⁾ Wählbar sind volljährige männliche und weibliche Arbeiter [nach dem Versicherungsgesetz für Angestellte versicherungspflichtige Angestellte] des Betriebs (der Betriebsabteilung). Wählbar ist nicht, wer die deutsche Reichsangehörigkeit nicht besitzt.

Gemäß § 6 der den Bestimmungen des Ministers für Handel und Gewerbe beigefügten Wahlordnung werden die Wahlberechtigten aufgefordert bis zum Vorschlagslisten bei dem unterzeichneten Wahlleiter (Vorsitzenden des Wahlvorstandes) einzureichen. Vorschlagslisten, die später eingehen oder die nicht von mindestens drei Wahlberechtigten unterzeichnet sind, sind ungültig

Jede Vorschlagsliste soll wenigstens so viel wählbare Bewerber benennen, wie Ausschußmitglieder und Ersatzmänner zu wählen sind. Die einzelnen Bewerber sind unter fortlaufender Nummer oder in sonst erkennbarer Reihenfolge aufzuführen und nach Fa-

²⁾ Satz 2 dieses Absatzes wird wegzulassen sein, wenn sein Inhalt nach Lage der Verhältnisse nicht in Betracht kommt.

milien- und Vor-(Ruf-)Namen, Beruf und Wohnort zu bezeichnen.

Die zugelassenen Vorschlagslisten werden vom . . . bis zum . . . täglich von . . . bis . . . Uhr in . . . zur Einsicht der Wähler ausliegen.

Die Wählerliste liegt vom . . . bis zum . . . täglich von . . . bis . . . Uhr . . . zur Einsicht aus. Einsprüche gegen die Wählerliste sind zur Vermeidung des Ausschlusses spätestens am . . . bei dem unterzeichneten Wahlleiter (Vorsitzenden des Wahlvorstandes) anzubringen.

Die Stimmabgabe über die zugelassenen Vorschlagslisten findet an den Tagen vom . . . bis zum . . . in . . . statt. Jeder Wahlberechtigte darf nur für eine der zugelassenen Vorschlagslisten stimmen. Der Wähler, der von seinem Wahlrecht Gebrauch machen will, hat seinen Stimmzettel an einem der oben bezeichneten Tage während der Zeit von . . . in . . . Uhr in einem Wahlumschlag abzugeben, den er (z. B. an den Auslegungsstellen der Vorschlagslisten während der Zeit ihrer Auslegung) erhält.

Ein Abdruck der Wahlordnung liegt bis zum Schlusse der Stimmabgabe täglich von . . . bis . . . Uhr im . . . zur Einsicht aus.

. . . , den . . .

Der Wahlleiter

. . .

Der Wahlvorstand.

(.)

Vorsitzender.

Beisitzer.

2. Muster für die Bekanntmachung nach § 11 Abs. 1 Satz 1 der Wahlordnung.

Ausgehängt am

abgenommen am

Nachfrist

für die Einreichung von Vorschlagslisten zur Wahl des Arbeiter-[Angestellten-]Auschusses für (Bezeichnung des Betriebs oder der Betriebsabteilung).

Durch Wahlauschreiben vom sind die Wahlberechtigten aufgefordert worden, für die Wahl des Arbeiter-[Angestellten-]Auschusses bis zum Vorschlagslisten bei dem unterzeichneten Wahlleiter (Vorsitzenden des Wahlvorstandes) einzureichen.

Da eine gültige Vorschlagsliste bis zu dem oben angegebenen Tage nicht eingegangen ist, wird die Frist zur Einreichung von Vorschlagslisten gemäß § 11 Abs. 2 Satz 1 der Wahlordnung bis zum Ablauf des verlängert.

Geht auch bis dahin eine gültige Vorschlagsliste nicht ein, so hat gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 der Wahlordnung der Wahlleiter (Wahlvorstand) die Ausschußmitglieder und Ersatzmänner zu berufen.

., den

Der Wahlleiter.

.

Der Wahlvorstand.

(.)
 Vorsitzender. Beisitzer.

3. Muster zur Vorschlagsliste (§ 8 der Wahlordnung).**Vorschlagsliste.**

Als Mitglieder des Arbeiter-[Angestellten-]Aus-
schusses für (Bezeichnung des Betriebs oder der Be-
triebsabteilung), gegebenenfalls als Ersatzmänner,
werden vorgeschlagen:

Lfd. Nr.	Familien- und Vor- (Nuf-)Name	Beruf	Wohnort (bei größeren Orten Straße und Hausnummer)

(Unterschriften:)

1., Listenvertreter.
2.
3.

4. Muster zur Berechnung des Wahlergebnisses und für die Niederschrift (§ 19 Abs. 1 und 3 der Wahlordnung.)¹⁾

., den 1917.

Von dem unterzeichneten Wahlleiter (Wahlvor-
stande) für die Wahl des Arbeiter-[Angestellten-]
Aussschusses für (Bezeichnung des Betriebs oder der
Betriebsabteilung) wurde heute nach Öffnung des

¹⁾ In der durch den Erlaß vom 2. 3. 1917 (MBl. S. 90) berichtigten Fassung.

Stimmzetteltastens (durch den Vorsitzenden und den Beisitzer X) auf Grund der aus den Wahlumschlägen entnommenen Stimmzettel folgendes festgestellt:

Es sind insgesamt 240 gültige Stimmzettel abgegeben worden. 20 Stimmzettel wurden für ungültig erklärt. Von den 240 gültigen Stimmen sind 120 auf Liste I, 80 auf Liste II und 40 auf Liste III entfallen. Zu wählen sind 5 Ausschußmitglieder und 10 Ersatzmänner.

Als Bewerber sind benannt auf:

	Liste I	Liste II	Liste III
1.	A	A	S
2.	B	R	g
3.	C	S	h
4.	D	T	i
5.	E	U	k
6.	F	V	l
7.	G	W	m
8.	H	X	n
9.	J	Y	o
10.	K	Z	p
11.	L	a	q
12.	M	b	r
13.	N	c	s
14.	O	d	t
15.	P	e	u

Die auf die einzelnen Listen entfallenen Stimmzahlen werden durch 1, 2, 3, 4, usw. bis 15 geteilt. Das Ergebnis zeigt folgende Tafel. In ihr sind die für die Stellenverteilung in Betracht kommenden 15 Höchstzahlen mit kleinen ihre Reihenfolge bezeichnenden Ziffern versehen.

	Liste I		Liste II		Liste III	
1	120	1	80	2	40	4
2	60	3	40	6	20	12
3	40	5	26 ² / ₃	8	13 ¹ / ₃	
4	30	7	20	11	10	
5	24	9	16	14	8	
6	20	10	13 ¹ / ₃		6 ² / ₃	
7	17 ¹ / ₇	13	11 ² / ₇		5 ⁵ / ₇	
8	15	15	10		5	

Die Reihenfolge der auf allen Vorschlagslisten vorhandenen Höchstzahlen 40 und 20 ist durch das Los (zu vergl. § 16 Abs. 1 Satz 3 der Wahlordnung) bestimmt worden.

Der auf den Listen I und II benannte A und der auf den Listen I und II benannte S gelten nach § 17 Satz 2, 3 der Wahlordnung als gewählt auf Grund der Liste, auf der ihnen die größte Höchstzahl zugefallen ist, A gilt also als gewählt auf Grund Liste I, S als gewählt auf Grund Liste III. Liste II wird so behandelt, als ob A und S überhaupt nicht auf ihr gestanden hätten.

Hiernach sind gewählt:

- aus Liste I 3 Ausschußmitglieder, nämlich: A, B, C,
5 Ersatzmänner, nämlich: D, E, F, G, H
- „ „ II 1 Ausschußmitglied, nämlich: R,
4 Ersatzmänner, nämlich: T, U, V, W,
- „ „ III 1 Ausschußmitglied, nämlich: S,
1 Ersatzmann, „ G.

Fassung 2 (Berufung):

....., den 1917.

Als Wahlleiter (Der Wahlvorstand) für die Wahl des Arbeiter-[Angestellten-]Auschusses für (Bezeichnung des Betriebs oder der Betriebsabteilung) berufe ich (hat beschlossen,) Sie zum Mitglied [Ersatzmann] dieses Ausschusses (zu berufen).

Falls Sie nicht binnen einer Woche nach Empfang dieser Mitteilung dem Unterzeichneten die Erklärung einreichen, daß Sie die Berufung ablehnen, gilt Ihre Berufung als angenommen.

Der Wahlleiter.

(Der Vorsitzende des Wahlvorstandes).

.....

6. Muster zur Bekanntmachung des Wahlergebnisses (§ 23 der Wahlordnung).

Fassung 1 (eine gültige Vorschlagsliste liegt nicht vor):

Ausgehängt am

abgenommen am

Bekanntmachung.

Mangels einer gültigen Vorschlagsliste sind zu Mitgliedern des Arbeiter-[Angestellten-]Auschusses für (Bezeichnung des Betriebs oder der Betriebsabteilung) berufen worden:

- 1 in
 2 bis 5 ufw.

Zu Ersatzmännern sind berufen worden:

1.
 2 bis 10 ufw.

., den 1917.

Der Wahlleiter.

.

Der Wahlvorstand.

(.)

 Vorsitzender Beisitzer.

Fassung 2 (nur eine gültige Vorschlagsliste liegt vor):

Ausgehängt am

abgenommen am

Bekanntmachung.

Für die Wahl des Arbeiter-[Angestellten]-Aus-
 schusses für (Bezeichnung des Betriebs oder der Be-
 triebsabteilung) ist nur eine gültige Vorschlagsliste
 eingereicht worden. Gemäß § 11 Abs. 2 Satz 1 der
 Wahlordnung gelten daher als gewählt:

als Ausschußmitglieder:

- 1 in
 2 bis 5 ufw.

als Erfahrmänner:

1 in

2 bis 10 usw.

., den 1917.

Der Wahlleiter.

.

Der Wahlvorstand.

(.)

Vorsitzender

Beisitzer.

Fassung 3 (mehrere gültige Vorschlagslisten liegen vor):

Bekanntmachung.

Bei der Wahl des Arbeiter-[Angestellten-]Aus-
schusses für (Bezeichnung des Betriebs oder der Be-
triebsabteilung) sind insgesamt 240 gültige Stimmen
abgegeben worden.

Von diesen Stimmen sind entfallen auf:

Liste I 120 Stimmen,

Liste II 80 Stimmen,

Liste III 40 Stimmen.

Es sind hiernach gewählt:

Aus Liste I als Ausschußmitglieder:

1 in

2 bis 3 usw.

Herrmann, Hilfsdienstgeleh.

13

als Ersatzmänner:

1 in,

2 bis 5 usw.

aus Liste II als Ausschußmitglied:
in

als Ersatzmänner:

1 in,

2 bis 4 usw.

aus Liste III als Ausschußmitglied:
in

als Ersatzmann:

., den 1917.

Der Wahlleiter.

.

Der Wahlvorstand.

(.)
Borfigender Beifiger.

E. Anhang.

I. Der Einfluß des Hilfsdienstes auf bestehende Verträge.

Hat der Krieg an sich schon eine Veränderung der wirtschaftlichen Verhältnisse gebracht, so wird sich der Umschwung unter der Herrschaft des SDG. voraussichtlich noch stärker bemerkbar machen. Die Rechtsfolgen des Hilfsdienstes decken sich zum Teil mit den durch den Kriegszustand überhaupt hervorgerufenen, gehen teilweise aber über diese hinaus, wie es der Eigenart einzelner durch den Hilfsdienst gezeitigten wirtschaftlichen Erscheinungen entspricht. Es sei von vornherein bemerkt, daß sich bestimmte, immer und überall anwendbare Regeln nicht aufstellen lassen, vielmehr im einzelnen Falle dessen besondere Umstände von ausschlaggebender Bedeutung sein können. Die nachstehenden Ausführungen geben nur allgemeine Richtlinien unter Hervorhebung der für die rechtliche Beurteilung in Betracht kommenden Gesichtspunkte.

1. Dienstverträge.

Allen Dienstverträgen — mögen sie nach BGB., HGB. oder der GewD. zu beurteilen sein — ist die beiden Teilen eingeräumte Befugnis eigentümlich, das Beschäftigungsverhältnis beim Vorliegen eines „wichtigen Grundes“ vorzeitig zu lösen, §§ 626 BGB, 70 HGB., 124 a GewD. Diese „Kündigung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist“ steht dem Dienstberechtigten (Prinzipal, Arbeitgeber) stets zu, wenn ihm die Arbeitskraft des Arbeitnehmers durch dessen Eintritt in den Hilfsdienst völlig entzogen wird. Der Anspruch auf das Sechswochengehalt nach § 63 HGB. ist dabei den Handlungsgehilfen ebenso zu versagen, wie es von seiten der Oberlandesgerichte (im Gegensatz zu zahl-

